



Bezirksgericht Meidling

1120 Wien,
Schönbrunner Str. 222-228/3/5.OG
Tel.: 01 / 815 80 20 Serie
Fax: 01 / 815 80 20-400

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

9 C 220/00h-10

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bezirksgericht Meidling erkennt durch die Richterin Dr. Julia KÖMÜRÜ-SPIELBÜCHLER in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. [REDACTED], Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, [REDACTED] Wien, vertreten durch Dr. Robert GSCHWANDTNER, 1010 Wien, Bäckerstraße 1, wider die beklagte Partei [REDACTED]

[REDACTED] wegen S 7.043,20 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren des Inhalts, der Beklagte sei schuldig, dem Kläger den Betrag von S 7.043,20 samt 12 % Zinsen seit 27.11.1999 zu bezahlen, wird

a b g e w i e s e n .

Entscheidungsgründe:

Mit der am 27. Jänner 2000 eingelangten Klage begehrte der Kläger wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, für Leistungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde schulde ihm der Beklagte den mit Honorarnote vom 30.6.1999 und Mahnschreiben vom 9.11.1999 angesprochenen Gesamtbetrag von S 7.043,20. Die Klagsforderung sei spätestens seit 26.11.1999 zur Gänze zur Zahlung fällig, der Kläger nehme Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der Klagsforderung erreiche und mit dem im Klagebegehren angeführten Zinssatz zu verzinsen sei, der Zahlungsverzug sei zumindest durch auffallende Sorglosigkeit herbeigeführt worden.

Ergänzend wurde in der Folge noch vorgebracht, am 1.6.1999 habe eine kostenlose Erstberatung mit dem Beklagten stattgefunden. Bei diesem Termin sei ihm mitgeteilt worden, dass für die Erstellung eines Behandlungsplanes die Herstellung weiterer diagnostischer Unterlagen erforderlich sei, welche S 6.000,-- kosten würden. Der Beklagte habe zugestimmt und die entsprechenden Unterlagen seien am 15.6.1999 angefertigt worden, dabei habe es sich um die zentristische Registrierung und Artikulatormontage, Abdruck, Profilauswertung, Besprechung, Panoramaröntgen sowie Fernröntgen gehandelt. Am 22.6.1999 habe eine weitere ausführliche Besprechung des Behandlungsplanes mit dem Beklagten stattgefunden. Über diese Leistungen sei dem Beklagten mit 30.6.1999 Rechnung gelegt worden.

Der Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte vor, er habe nur kostenlose Beratungen und keine mit Honorar belegten Leistungen in Auftrag gegeben. Nachdem ihm von der Ordinationshilfe mitgeteilt worden sei, die Beratung sei kostenlos, habe er den Termin vereinbart. Bei der ersten Besprechung sei ihm mitgeteilt worden, dass für eine genauere Beratung ein Panoramaröntgen sowie ein Gipsabdruck erforderlich seien. Eine Mitteilung, dass dies mit vom Beklagten zu tragenden Kosten verbunden sei, sei nicht erfolgt. Beim zweiten Termin seien Röntgen und Gipsabdruck angefertigt worden, beim dritten Termin sei der Kostenrahmen für die Behandlung von etwa S 90.000,-- bis S 110.000,- bekanntgegeben worden, wobei vor Behandlungsbeginn der Beklagte noch zu einem weiteren Arzt hätte gehen müssen, welcher hätte abklären sollen, ob auch Zähne zu extrahieren seien. Der Beklagte habe in der Folge die Behandlung aus Kostengründen abgelehnt. Auch bei späterer Nachfrage gegenüber der Ordinationshilfe des Klägers sei dem Beklagten wiederholt gesagt worden, für die Beratung sei nichts zu bezahlen. Erst nachdem er die Behandlung durch den Kläger abgelehnt habe, habe der Beklagte den Vorschlag gemacht, etwas für das Panoramaröntgen und den Gipsabdruck zu bezahlen, wenn er diese Dinge ausgefolgt erhalte. Der Kläger habe jedoch auf Zahlung bestanden bzw. das Panoramaröntgen nicht gefunden.

Zum widerstreitenden Parteilenvorbringen wurde Beweis zugelassen und aufgenommen durch Honorarnote vom 30.6.1999 (Beilage ./A), Patientendateiblatt betreffend den Beklagten (Beilage ./B), Schreiben des Klägers an

den Beklagten vom 29.7.1999 (Beilage ./1) sowie Vernehmung des Beklagten (ON 6 und 8) und des Klägers (ON 8).

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beklagte überlegte eine Zahnregulierung und vereinbarte deshalb mit der Ordination des Klägers einen kostenlosen Beratungstermin. Bei diesem Termin wurde ihm mitgeteilt, dass er allenfalls ein Fall für eine festsitzende Zahnspange sei, zur genaueren Abklärung und Erstellung eines Kosten- und Behandlungsplanes jedoch ein Panoramaröntgen sowie ein Gipsabdruck erforderlich seien. Dass dem Beklagten bei diesem Termin auch mitgeteilt wurde, er werde dafür S 6.000,-- zu bezahlen haben, kann nicht festgestellt werden.

Beim zweiten Termin wurden Gipsabdruck und Röntgen hergestellt, beim dritten Termin wurde dem Beklagten ein Kostenplan sowie ein Behandlungsplan unterbreitet, der Beklagte entschloss sich in der Folge, die Zahnregulierung nicht durchführen zu lassen.

Dies alles spielte sich im Juni 1999 ab, die drei Zahnarzttermine waren am 1., 15. und 22.Juni 1999 (Beilage ./B), am 30.Juni 1999 stellte der Kläger die Honorarnote über S 6.000,-- (Beilage ./A) aus.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln sowie aufgrund folgender Beweiswürdigung:

In der zentralen Frage, ob nämlich beim ersten Termin tatsächlich dem Kläger mitgeteilt wurde, dass für Gipsabdruck, Röntgen und die damit zusammenhängende

Beratung ein Betrag von S 6.000,-- verrechnet würde, steht Aussage gegen Aussage.

Ob sich der Kläger tatsächlich noch konkret und genau an den gegenständlichen Vorfall erinnert, wie er glaubt (AS 37), erscheint fraglich. Immerhin liegt der Vorfall bereits mehr als ein Jahr zurück, der Kläger hat sicherlich mehr Patienten und weder der Kläger noch der Beklagte haben in irgendeiner Weise am ersten Termin etwas bemerkenswert gefunden. Nachdem offenbar erst Ende Juni Probleme zwischen den Streitteilen auftraten (etwas anderes wurde von keiner Seite berichtet), hatte der Kläger somit zunächst etwa 4 Wochen lang keinen Anlass, sich irgendwelche Details des Behandlungstermines am 1.6.1999 zu merken. Freilich bleibt die Karteikarte, auf der laut Erläuterungen des Klägers sowohl der Betrag von S 6.000,-- als auch ein Betrag von S 80.000,-- bis S 110.000,-- vermerkt sind. Der Kläger meint, beide Beträge bereits beim ersten Behandlungstermin notiert zu haben (AS 37 f). Dies ist jedoch nicht wahrscheinlich, weil der Kostenplan erst nach den diagnostischen Vorbereitungen beim zweiten Behandlungstermin erstellt werden sollte, eben dieser zweite Termin auch stattfand und beim dritten Termin daher wohl ein Kostenplan erstellt wurde, so wie es ja auch der Beklagte betont (AS 43). Von einem weiteren ("endgültigen") Kostenvoranschlag findet sich in der Beilage ./B jedoch nichts, auch die Erläuterungen des Klägers (AS 43) geben dazu keinen Aufschluss. Es erscheint daher doch die Darstellung des Beklagten überzeugender, dass ihm erst nach Zusammenstellung der erforderlichen diagnostischen Unterlagen der Betrag von

S 80.000,-- bis S 110.000,-- (Beilage ./B) oder auch S 90.000,-- bis S 110.000,-- (AS 43) (größenordnungsmäßig einschließlich der S 6.000,-- ?) genannt wurde. Dann besteht aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass auch der Betrag von S 6.000,-- für die diagnostischen Untersuchungen dem Beklagten erst nach deren Durchführung bekanntgegeben wurde.

Etwas erstaunlich wirkte zunächst die Aussage des Beklagten, er sei fix davon ausgegangen, dass er kostenlos beraten werde, habe sich aber auch noch bei der Ordinationshilfe im Nachhinein erkundigt, ob er etwas schulde, was diese verneint habe. Der gewisse Widerspruch - wer weiß, dass etwas nichts kostet, fragt nicht nach dem Preis - lässt sich jedoch damit erklären, dass der Beklagte durchaus erkannte, dass der Kläger bzw. dessen Ordination einigen Aufwand mit ihm getrieben hatte, und sich nochmals vergewissern wollte, dass dies alles kostenlos gewesen sei. Er hat auch durchaus glaubwürdig dargestellt, dass er zunächst unbeschwert zur kostenlosen Beratung gegangen war und sich nicht viel Gedanken über allfällige Kosten gemacht hatte. Unter diesen Umständen ist es durchaus nachvollziehbar, wenn der Beklagte beteuert, er hätte sich die Sache wohl überlegt, wenn er gewusst hätte, dass ihm bloß für diagnostische Untersuchungen schon S 6.000,-- an Kosten entstehen würden (AS 47 und 49).

Bei dieser Beweislage kann jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Kläger den Beklagten vorher auf die Zahlungspflicht von S 6.000,-- hingewiesen hätte.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Der Beklagte wollte eine kostenlose Beratung in Anspruch nehmen und sich einen Kostenvoranschlag für eine Zahnregulierung erstellen lassen. Er ist Verbraucher, der Kläger als Zahnarzt Unternehmer im Sinne des KSchG. So kommt § 5 KSchG zur Anwendung, nach dessen Absatz 1 für die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch den Unternehmer der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen hat, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Der Beweis dafür ist dem Kläger nicht gelungen, weshalb das Klagebegehren abzuweisen war.

Der Beklagte hat Kosten nicht verzeichnet.

Bezirksgericht Meidling
1120 Wien, Schönbrunner Str. 222-228/3/5.OG
Abt. 9, am 19.10.2000



Dr. Julia
KÖMÜRČŮ-SPIELBÜCHLER
Richterin
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: